



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Untere Naturschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die

Gemeinde Geltendorf
Schulstraße 13
82269 Geltendorf

Ihr Zeichen/Schreiben vom GEL 2-92 , 18.06.2024

Unser Aktenzeichen

173-62.2/Be-Natur

Ansprechpartner/in

Außenstelle 12

Dienstgebäude

Zimmer

Telefon

E-Mail

Landsberg am Lech, 17.07.2025

Bebauungsplan Geltendorf Süd, nördlicher Teil Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Landratsamt Landsberg am Lech
Untere Naturschutzbehörde
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg a. Lech

2.2 Keine Äußerung

2.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Um eine ausreichende Durchgrünung sicherzustellen, ist die Pflanzung von einem Baum und drei Sträuchern je 300 m² vollendeter Grundstücksfläche zu empfehlen. Außerdem sind für die Pflanzungen gebietsheimische Gehölze empfehlenswert.

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech 08191 129 - 0

Von-Kühlmann-Straße 15 08191 129 - 1011

86899 Landsberg am Lech poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite www.Landkreis-Landsberg.de



Um insbesondere die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, bedarf es im Vorfeld einer artenschutzrechtlichen Überprüfung beim Abbruch von Gebäuden durch eine sachverständige Person, ob Arten wie Vögel (z.B. Schwalben, Mauersegler, etc.), Fledermäuse und evtl. weitere geschützte Arten betroffen sind (vgl. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Eine reine zeitliche Regelung des Abbruchs reicht nicht aus, da bei streng geschützten Arten auch die Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten geschützt sind. Gleiches Vorgehen gilt für Gehölze welche entsprechende Habitatstrukturen aufweisen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Notwendige CEF-Maßnahmen sind in Abstimmung der uNB durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Betz

